

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 45

Helmstedt, den 18.10.2023

76. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

187.	Öffentliche Bekanntmachung der Kirchengemeinde Essenrode; Bekanntmachung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Essenrode	497
188.	Öffentliche Bekanntmachung der Kirchengemeinde Essenrode; Bekanntmachung der Friedhofsgebührenordnung für den Fried- hof der Ev.-luth. St. Johannes Kirchengemeinde in Essenrode	513
189.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen; Bekanntmachung der Satzung der Stadt Schöningen vom 28.09.2023 über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebau- lichen Entwicklung im Bereich Burgstraße/Untere Burgbreite in Schöningen	517
190.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen; Bekanntmachung des Beschlusses der Stadt Schöningen über den Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs Städtischer Be- triebshof Schöningen	519
191.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen; Bekanntmachung des Beschlusses der Stadt Schöningen über den Jahresabschluss 2022 der Elmregia GmbH	520
192.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen; Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der 23. Än- derung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schöningen	521
193.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen; Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schöningen – Hoiersdorf ‘an der Bahn“	523

194.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen; Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hoiersdorf“	525
195.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Helmstedt; Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Hauptsat- zung der Stadt Helmstedt vom 01.07.2017	527
196.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mariental; Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Mariental und die Entlastung des Gemein- dedirektors	529

187. Öffentliche Bekanntmachung der Kirchengemeinde Essenrode;

Bekanntmachung der
Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof
der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Essenrode.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Essenrode am 19.09.2023 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten mit verkürztem Pflanzbeet
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rasenwahlgrabstätten
- § 17 Rasenurnenwahlgrabstätten
- § 18 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 19 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 20 Gestaltungsgrundsatz
- § 21 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 22 Allgemeines
- § 23 Grabpflege, Grabschmuck
- § 24 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 25 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 26 Entfernung
- § 27 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Essenrode in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 152/64, 69/39, 64/17, 64/31 und 68 Flur 1 Gemarkung Essenrode in Größe von insgesamt 0,85.66 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. St. Johannes-Kirchengemeinde in Essenrode.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Essenrode hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,

- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) zu lärmern und zu spielen,
 - i) Hunde unangeleint mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, für Kinder bis zu 5 Jahren 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10 **Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 **Allgemeines**

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten (§ 12),
 - b) Wahlgrabstätten (§ 13),
 - c) Wahlgrabstätten mit verkürztem Pflanzbeet (§ 14),
 - d) Urnenwahlgrabstätten (§ 15),
 - e) Rasenwahlgrabstätten (§16),
 - f) Rasenurnenwahlgrabstätten (§17).
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (5) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(6) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine (1) Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin.

(7) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

a) Für Reihengrabstätte (über 5 Jahre)	Länge: 2,25 m	Breite: 1,00 m
b) Für Wahlgrabstätte Kind (bis zu 5 Jahren)	Länge: 1,25 m	Breite: 0,65 m
c) Für Wahlgrabstätte (über 5 Jahre)		
b1) Einzelstelle	Länge: 2,25 m	Breite: 1,00 m
b2) Zwei Stellen	Länge: 2,25 m	Breite: 2,25 m
b3) Drei Stellen	Länge: 2,25 m	Breite: 3,40 m
d) Für Wahlgrabstätte kurzes Pflanzbeet (über 5 Jahre)		
c1) Einzelstelle	Länge: 2,25 m	Breite: 1,00 m
c2) Zwei Stellen	Länge: 2,25 m	Breite: 2,25 m
c3) Drei Stellen	Länge: 2,25 m	Breite: 3,40 m
e) Urnenwahlgrabstätte	Länge: 1,00 m	Breite: 0,75 m
f) Rasenwahlgrabstätte (Erdbestattung)	Länge: 2,30 m <i>2,25</i>	Breite: 1,30 m <i>1,00</i>
f) Rasenurnenwahlgrabstätten	Länge: 1,00 m	Breite: 0,75 m

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(8) Die Mindestdtiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(9) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(10) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(11) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 10 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

(12) Das Aufstellen von Grabschmuck ist auf allen Rasenreihengrabstätten, Rasenurnenwahlgrabstätten und Rasenurnenreihengrabstätten nicht gestattet. Der Bereich um das Kreuz ist zum Aufstellen von Grabschmuck vorgesehen.

(13) Veränderungen von Grabanlagen können nur im Ausnahmefall und auf Genehmigung der Friedhofsverwaltung erfolgen. Über den Ausnahmefall entscheidet die Friedhofsverwaltung im Einzelnen.

(14) Nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag des Nutzungsberechtigten die Grabstätten, welche vor dem Inkrafttreten dieser Fassung der Friedhofsordnung entstanden sind, aufräumen lassen. Die tatsächlich entstandenen Kosten trägt der Nutzungsberechtigte. Das Abräumen der Grabstätte erfolgt nach Ende der vereinbarten Nutzungszeit. Bei Grabstätten, die vor Erlass dieser Friedhofsordnung vergeben worden sind, sind die Kosten durch die nutzungsberechtigte Person zu tragen.

§ 12

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit, zurzeit 30 Jahre, vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit schriftlich gegenüber der nutzungsberechtigten Person bekannt gemacht. Das Abräumen ist der Friedhofsverwaltung ausdrücklich vorbehalten.

§ 13

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung angerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Bei der Gestaltung der Grabstätte sind senkrecht stehende Einfassungen nicht erlaubt. Die Friedhofsverwaltung fasst die Grabstätte mit einer Mähkante ein.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um mindestens 1 Jahr verlängert werden. Es kann maximal auf 30 Jahre Nutzungsdauer verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Nach Ablauf der Nutzungszeit wird das gesamte Wahlgrabfeld durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung

zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§14

Wahlgrabstätten mit verkürztem Pflanzbeet

(1) Wahlgrabstätten mit einem verkürztem Pflanzbeet, sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung angerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Bei der Gestaltung der Grabstätte sind senkrecht stehende Einfassungen nicht erlaubt. Die Friedhofsverwaltung fasst den Bereich der verkürzten Beetfläche mit einer Mähkante ein.

(2) Die Pflege der Grabstätte des verkürzten Pflanzbeetes ist anteilig der Grabgröße aufzuteilen. Die Grabstätten bestehen jeweils zu ca. 50% aus dem Pflanzbeet (inkl. Mähkante) und ca. 50% aus der Rasenfläche. Die Pflege der Rasenfläche ist der Friedhofsverwaltung vorbehalten. Für die Pflege des Pflanzbeetes greift der § 22 Abs. 3 der Friedhofsordnung.

(3) Bei schon bestehenden Wahlgrabstätten kann auf Antrag die Umwandlung in ein Grab „mit kurzem Pflanzbeet“ vorgenommen werden. Eine Umarbeitung der vorhandenen Graniteinfassung durch einen zugelassenen Dienstleistungserbringer (gemäß § 6 der Friedhofsordnung) muss erfolgen, die Maßgaben der Friedhofsverwaltung müssen eingehalten werden. Hierzu gehört insbesondere das Setzen einer Mähkante, sodass die zur Grabstätte zugehörige Rasenfläche eine Länge von circa einem Meter aufweist.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Grabstätten mit einem verkürztem Pflanzbeet.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 16 Rasenwahlgrabstätten

- (1) Rasenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die Einzeln für die Dauer von 30 Jahren vergeben werden. Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre. Das Nutzungsrecht kann verlängert werden.
- (2) Die Rasenwahlgrabstätte erhält eine Gedenkplatte (Maße maximal 45 cm x 55 cm), die bündig mit der Rasenoberfläche verlegt wird. Eine Grabeinfassung und Grabmale sind nicht gestattet. Der Grabhügel wird von der Friedhofsverwaltung abgetragen. Die laufende Pflege liegt bei dem Friedhofsträger.
- (3) Das Aufstellen von Sträußen, Gestecken oder Pflanzenschalen ist wegen der besonderen Pflegemaßnahmen grundsätzlich nicht erlaubt. Der Platz vor dem Kreuz ist für Grabschmuck vorgesehen. Grabschmuck auf den Gräbern ist ausnahmsweise in der Zeit von Ewigkeitssonntag bis Ostern erlaubt.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Rasenwahlgrabstätten.

§ 17 Rasenuhrenwahlgrabstätten

- (1) Rasenuhrenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen, die einzeln für die Dauer von 30 Jahren vergeben werden.
- (2) Rasenuhrenwahlgrabstätten erhalten eine Gedenkplatte (Maße maximal 45 cm x 55 cm), die bündig mit der Rasenoberfläche verlegt werden. Eine Grabeinfassung und Grabmale sind nicht gestattet. Die laufende Pflege liegt bei dem Friedhofsträger.
- (3) Das Aufstellen von Sträußen, Gestecken oder Pflanzenschalen ist wegen der besonderen Pflegemaßnahme grundsätzlich nicht erlaubt. Der Platz vor dem Kreuz ist für Grabschmuck vorgesehen. Grabschmuck auf den Gräbern ist ausnahmsweise in der Zeit von Ewigkeitssonntag bis Ostern erlaubt.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Rasenuhrenwahlgrabstätten.

§ 18 Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Unbelegte Grabstätten werden nach Rückgabe durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt. Bei teilbelegten Grabstätten erfolgt diese Abräumung nach Ablauf der letzten Ruhezeit.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 2 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 19

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 20

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 21

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 20 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Vollabdeckungen sind nicht zulässig. Es muss mindestens ein Drittel als Pflanzbeet angelegt werden. Ein Steinbeet ist in diesem Bereich nicht erlaubt.

(3) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(4) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich, insofern in der Friedhofsordnung nichts anderes geregelt ist.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als

Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(6) Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihen und Wahlgrabstätten erreicht wird, sind Grabmale in der Regel unter 1,00 m Höhe zu halten. Grabmale auf Urnengräbern sind in der Regel unter 0,70 m Höhe zu halten. Die Höhe der Grabmale soll den örtlichen Gegebenheiten angepasst sein.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 22

Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Grabstätten dürfen nicht überwiegend mit Schotter, Kies, Steinen oder ähnlichen Materialien bedeckt sein.

(2) Bei vorzeitiger Reservierung (vorzeitiger Kauf) einer Grabstätte ist durch die nutzungsberechtigte Person eine Platte als Platzhalter zu verlegen. Eine vollständige Anlage der Grabstätte ist ebenfalls bereits möglich.

(3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(5) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Das Gleiche gilt für Gemeinschaftsanlagen jeglicher Art.

(6) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 23

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Mit Ausnahme von Grabvasen und Markierungszeichen empfiehlt die Friedhofsverwaltung keine Verwendung von Kunststoffen bei sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben. Die Entsorgung von nicht kompostierbaren Materialien muss durch die nutzungsberechtigte Person sichergestellt werden.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

(4) Die Verwendung von Kerzen mit offenem Feuer ist nur unter Aufsicht zulässig.

§ 24 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und

b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 25 Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlage sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

Eine Anzeige ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht der den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 21 Absatz 5.

§ 26 Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Eine vorzeitige Einebnung einer Grabstätte kann frühestens nach Ablauf von 25 Jahren Ruhezeit erfolgen. Ein Anspruch auf Gebührenerstattung ist dadurch nicht gegeben.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 27 handelt. Die

Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt. Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten wird durch die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen vorgenommen.

§ 27

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 28

Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 25.06.2009 außer Kraft.

Essenrolle (Ort), 19.9.23 (Datum)

Der Kirchenvorstand:

(L.S.)

gez. Klaus Mette

Vors. Kirchenvorstand:

gez. S. Waitz

Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß

§ 66 Absatz 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

27. Sep. 2023

Der Kirchenkreisvorstand:

(L.S.)

gez. S. Pfannschmidt

Vors. Kirchenkreisvorstand

gez. A. Meyerdierks

Kirchenkreisvorsteher(in)

ABl.-Nr. 45 vom 18.10.2023

Öffentliche Bekanntmachung der Kirchengemeinde Essenrode;

Bekanntmachung der

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof

der Ev.-luth. St. Johannes Kirchengemeinde in Essenrode.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Johannes Kirchengemeinde in Essenrode für den Friedhof in Essenrode am 19.9.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(1) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Grabstätten können frühestens nach Ablauf von 25 Jahren vorzeitig eingeebnet werden. Hierzu muss ein Antrag der zu diesem Zeitpunkt nutzungsberechtigten Person an die Friedhofsverwaltung gestellt werden.

1. Reihengrabstätte:

Für 30 Jahre,

Inkl. Friedhofsunterhaltungs- und Einebnungsgebühr: 955,00 €

2. Wahlgrabstätte:

Für 30 Jahre - je Grabstelle-,

Inkl. Friedhofsunterhaltungs- und Einebnungsgebühr: 965,00 €

Für jedes Jahr der Verlängerung: 30,30 €

3. Kinderwahlgrabstätte bis zu 5 Jahren:
Für 30 Jahre- je Grabstelle-,
Inkl. Friedhofsunterhaltungs- und Einebnungsgebühr: 890,00 €
Für jedes Jahr der Verlängerung: 29,00 €
4. Wahlgrabstätte mit verkürztem Pflanzbeet:
Für 30 Jahre,
Inkl. Rasenpflege, Friedhofsunterhaltungs- und Einebnungsgebühr: 960,00 €
Für jedes Jahr der Verlängerung: 30,90 €
5. Urnenwahlgrabstätte:
Für 30 Jahre - je Grabstelle -,
Inkl. Friedhofsunterhaltungs- und Einebnungsgebühr: 960,00 €
Für jedes Jahr der Verlängerung: 31,20 €
6. Rasenwahlgrabstätte:
Für 30 Jahre
Inkl. Rasenpflege, Friedhofsunterhaltungs- und Einebnungsgebühr: 900,00 €
Für jedes Jahr der Verlängerung: 29,90 €
7. Rasenurnenwahlgrabstätte:
Für 30 Jahre,
Inkl. Rasenpflege, Friedhofsunterhaltungs- und Einebnungsgebühr: 965,00 €
Für jedes Jahr der Verlängerung: 31,50 €
8. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:
 - a. eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
 - b. eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. Erdbestattung (Person über 5 Jahre) 364,00 €
2. Erdbestattung (Person bis zu 5 Jahren) 206,00 €
3. Urnenbestattung 97,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

1. Verwaltungsgebühr je Beisetzung 49,00 €
2. Verwaltungsgebühr je Verlängerung 10,00 €
3. Verwaltungsgebühr je Umwandlung 59,00 €

- | | |
|---|---------|
| 4. Verwaltungsgebühr vorzeitige Einebnung | 20,00 € |
| 5. Grabmalgenehmigungsgebühr | 23,00 € |

IV. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier:	275,00 €
--	----------

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 23.03.2017 außer Kraft.

Essenrode (Ort), 19.9.23 (Datum)

Der Kirchenvorstand:

(L.S.)

gez. Klaus Mette

Vors. Kirchenvorstand

gez. S. Waitz

Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß

§ 66 Absatz 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

27. Sep. 2023

Der Kirchenkreisvorstand:

(L.S.)

gez. S. Pfannschmidt

Vors. Kirchenkreisvorstand

gez. A. Meyerdieks

Kirchenkreisvorsteher(in)

189. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen;

Bekanntmachung der

S a t z u n g

der Stadt Schöningen vom 28.09.2023

**über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zur
Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich
Burgstraße/Untere Burgbreite in Schöningen**

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Schöningen am 28.09.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anlass und Ziel

Die Stadt Schöningen ist bemüht, die Quartiersentwicklung im Bereich Eichendorffstraße, Burgstraße sowie Untere Burgbreite voranzubringen. Im westlichen Bereich Burgstraße sowie der angrenzenden Unteren Burgbreite ist seit Jahren ein hoher Leerstand der dortigen Mehrfamilienhäuser zu beklagen. Die Häuser und die Freianlagen werden nicht oder nur unzureichend gepflegt und unterhalten. Um diese städtebaulichen Missstände abzustellen und die Umsetzung von modernen Wohnraum, vom seniorenrechtlichen und betreuten Wohnen bis hin zur Schaffung von Pflegeplätzen, zu ermöglichen, wird zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für den Bereich Burgstraße/Untere Burgbreite eine Satzung gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB erlassen. Der Stadt Schöningen steht durch die Satzung an den in § 2 genannten Grundstücken ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Grundstücke:
Flurstücke 30/245, 30/253 und 30/248 sämtlichst in der Flur 28 der Gemarkung Schöningen. Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, im Maßstab 1:1000 dargestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Schöningen, den 16.10.2023

gez. Schneider

Malte Schneider
Bürgermeister

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

Schöningen, den 11.10.2023

190. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen;

BEKANNTMACHUNG

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht:

Der Rat der Stadt Schöningen hat am 28.09.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

- Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebs Städtischer Betriebshof Schöningen
- Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs Städtischer Betriebshof Schöningen für das Jahr 2022
- Verwendung des Jahresüberschusses in Höhe von 9.000,00 EUR zur Stärkung des Eigenkapitals gemäß § 12 Abs. 4 Satz 2 EigBetrVO im Vermögen des Eigenbetriebs Städtischer Betriebshof Schöningen

„Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Gütersloh, d. 05.04.2023
ELT WRG GmbH

gez. Struckmeier
Wirtschaftsprüfer

gez. Robbers
Wirtschaftsprüfer

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt erteilte am 04.07.2023 für den Jahresabschluss und den Lagebericht folgenden Vermerk:

„Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt bestätigt als das gem. § 157 NKomVG zuständige Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 des Eigenbetriebes Städtischer Betriebshof Schöningen durch die ELT WRG GmbH mit seinem Einverständnis erfolgt ist.“

Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung vom 05.04.2023 hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und weiteren Auswertung vorgelegen. Ergänzende Feststellungen i. S. v. § 33 und § 34 Abs. 1 EigBetrVO (Nds. GVBl. Nr. 9/2018, S. 161) zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben sich nicht ergeben.“

Helmstedt, den 04.07.2023
Referat (R) Rechnungsprüfung, Landkreis Helmstedt, Az.: 14 32 09 (2022)
gez. Beidokat
Leiterin Rechnungsprüfungsamt

Der Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs Städtischer Betriebshof Schöningen liegt in der Zeit vom 23.10.2023 bis 08.11.2023 während der allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus-Neubau, Zimmer 22, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

gez. Schneider

(Schneider)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 45 vom 18.10.2023

191.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen;

BEKANNTMACHUNG

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht:

Der Rat der Stadt Schöningen hat am 28.09.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

-
- Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Elmregia GmbH
- Entlastung der Geschäftsleitung der Elmregia GmbH für das Jahr 2022
Vortrag des Jahresfehlbetrages in Höhe von 390.133,66 EUR auf neue Rechnung gemäß §10 Ziffer (2) des Gesellschaftervertrages vom 19.06.2009

Die ELT WRG GmbH, Gütersloh, erteilte für das Wirtschaftsjahr 2022 der Elmregia GmbH folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt haben.“

Gütersloh, d. 05.05.2023
ELT WRG GmbH

gez. Struckmeier
Wirtschaftsprüfer

gez. Robbers
Wirtschaftsprüfer

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt erteilte am 04.07.2023 für den Jahresabschluss und den Lagebericht folgenden Vermerk:

„Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt bestätigt als das gem. §§ 157, 158 NKomVG zuständige Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 der Elmregia GmbH, Schöningen, durch die ELT WRG GmbH, Gütersloh, mit seinem Einverständnis erfolgt ist.

Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung v. 05.05.2023 hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und weiteren Auswertung vorgelegen. Ergänzende Feststellungen i. S. v. § 33 und § 34 Abs. 1 EigBetrVO (Nds. GVBl. Nr. 9/2018, S. 161) zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben sich nicht ergeben.“

Helmstedt, den 04.07.2023
Referat (R) Rechnungsprüfung, Landkreis Helmstedt, Az.: 14 32 10 (2022)
gez. Beidokat
Leiterin Rechnungsprüfungsamt

Der Jahresabschluss 2022 der Elmregia GmbH liegt in der Zeit vom 23.10.2023 bis 08.11.2023 während der allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus-Neubau, Zimmer 22, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

gez. Schneider
(Schneider)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 45 vom 18.10.2023

192. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen;

Bekanntmachung

23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schöningen

Hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017, in der zurzeit gültigen Fassung

Der Stadtrat der Stadt Schöningen hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 Folgendes beschlossen:

Der Beschluss zur Aufstellung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schöningen wird gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich.



Ziel des Verfahrens ist die Änderung der Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie“.

Der Bürgermeister

gez. Schneider

ABl.-Nr. 45 vom 18.10.2023

Stadt Schöningen

Schöningen, den 04.10.2023

193. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen;

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Schöningen – Hoiersdorf ‘an der Bahn‘“

Hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017, in der zurzeit gültigen Fassung

Der Stadtrat der Stadt Schöningen hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schöningen – Hoiersdorf ‘an der Bahn‘“ für das in der Anlage gekennzeichnete Gebiet wird gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der von einem Grundstückseigentümer bevollmächtigte Vorhabenträger beabsichtigt auf einer Fläche von ca. 11,8 ha eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Im Rahmen des aufzustellenden Bebauungsplanes wird die Zulässigkeit und Umsetzbarkeit des Vorhabens geprüft.

In einem Parallelverfahren erfolgt die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes, welche Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist.

Der Aufstellungsbeschluss wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Der Bürgermeister

gez. Schneider

Lageplan „Schöningen-Hoiersdorf ‘an der Bahn’“



Stadt Schöningen

Schöningen, den 04.10.2023

194. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen;

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hoiersdorf“

Hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017, in der zurzeit gültigen Fassung

Der Stadtrat der Stadt Schöningen hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hoiersdorf“ für das in der Anlage gekennzeichnete Gebiet wird gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der von einem Grundstückseigentümer bevollmächtigte Vorhabenträger beabsichtigt auf einer Fläche von ca. 11 ha eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Im Rahmen des aufzustellenden Bebauungsplanes wird die Zulässigkeit und Umsetzbarkeit des Vorhabens geprüft.

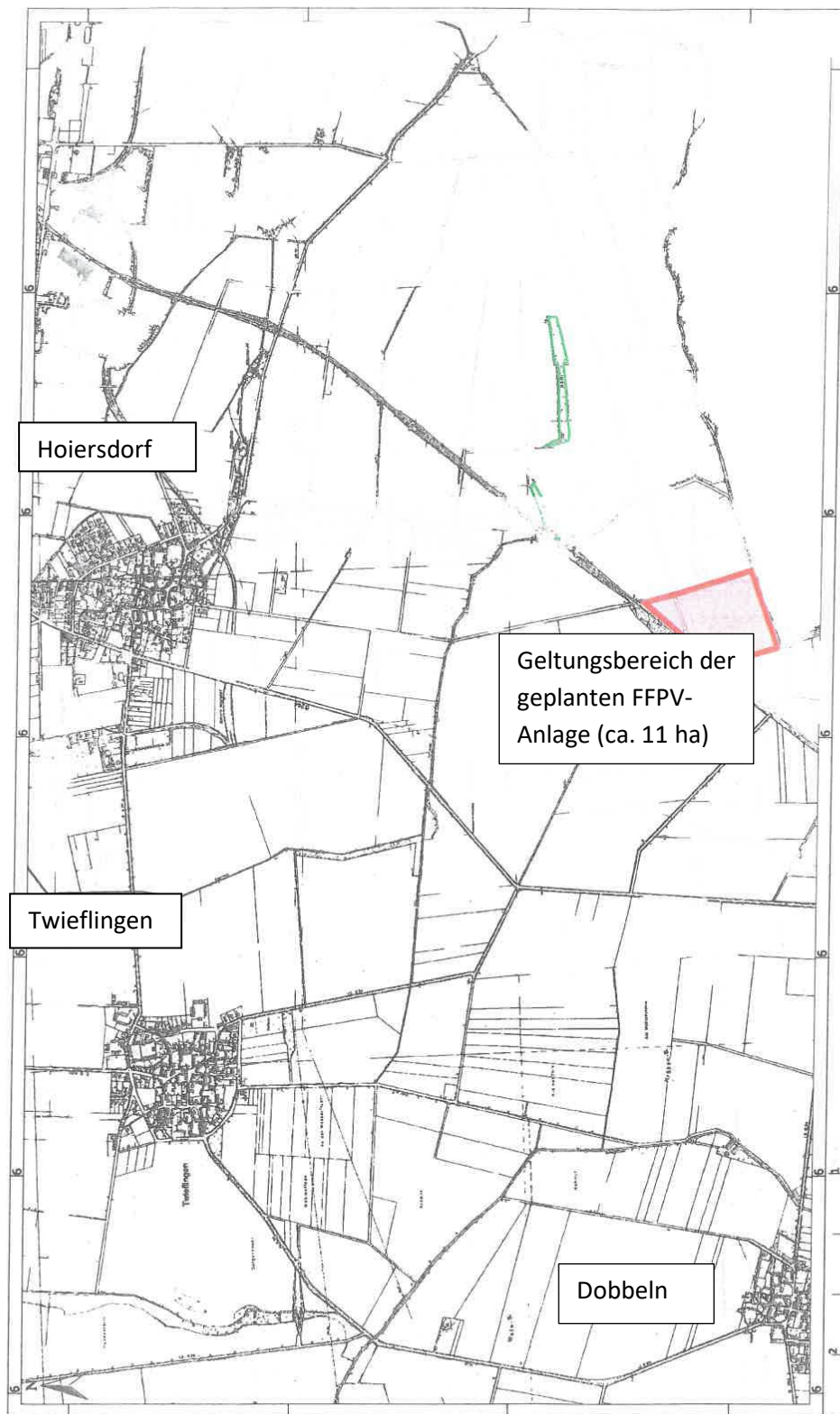
In einem Parallelverfahren erfolgt die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes, welche Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist.

Der Aufstellungsbeschluss wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Der Bürgermeister

gez. Schneider

Freiflächen-PV Lageplan 1:20000



**Bekanntmachung der
4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Helmstedt vom 01.07.2017**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 12.10.2023 folgende Hauptsatzungsänderung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Zuständigkeit der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erledigt die ihr/ihm kraft Gesetzes oder durch Beschluss des Rates oder des Verwaltungsausschusses übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden. Über die getätigten Auftragsvergaben ab einem Wert von 100.000,-- € (Bauleistungen), 50.000,-- € (Liefer- und Dienstleistungen) und 20.000,-- € (nicht beschreibbare freiberufliche Leistungen) sowie über Restschuldbefreiungen bei erfolgtem Insolvenzverfahren ab einem Wert von 50.000 € ist der Rat über den Verwaltungsausschuss in jeder Sitzung schriftlich zu informieren (Bekanntgabe).

Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten ferner Geschäfte, die nicht grundsätzlich, über den Einzelfall hinaus bedeutsam und für die Stadt sachlich und finanziell von nicht erheblicher Bedeutung sind. Unerheblich in diesem Sinne sind:

- (1) Erlass von Forderungen und Abgaben bis zu einem Betrag von 10.000,-- €;
- (2) Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Betrag von 50.000,-- €;
- (3) Stundung und Verrentung von Forderungen bis zu einem Betrag von 50.000,-- €;
- (4) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Wert von 50.000,-- €;
- (5) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem Jahreswert von 50.000,-- €;
- (6) Abschluss sonstiger Verträge bis zu einem Wert von 50.000,-- €;
- (7) Durchführung von Rechtsstreitigkeiten sowie Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Streitwert von 50.000,-- €;
- (8) Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 119 Abs. 5 NKomVG, die einen Betrag von 50.000,-- € nicht übersteigen; Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen innerhalb der Budgets, die mit Mitteln des jeweiligen Budgets ausgeglichen werden können, sind keine über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.
- (9) *Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist beim Abschluss privatrechtlicher notarieller Verträge unabhängig von der betragsmäßigen Höhe des Rechtsgeschäfts für die Stadt Helmstedt vom Verbot der Mehrfachvertretung des § 181 BGB befreit. Diese Befreiung kann er an städtische Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte weitergeben.
Die Befreiung gilt nicht für das Verbot des Selbstkontrahierens.*

§ 85 Abs. 1 i.V.m. § 58 Abs. 1 NKomVG

Artikel II

§ 14 erhält folgende Fassung

§ 14
Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Helmstedt, den 16.10.2023

In Vertretung

(L.S.)

gez. Henning Konrad Otto
(Erster Stadtrat)

ABl.-Nr. 45 vom 18.10.2023

196. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mariental;

**Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den
Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Mariental und die Entlastung des
Gemeindedirektors**

I.

Der Rat der Gemeinde Mariental hat in seiner Sitzung am 10.10.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

1. „Der Gemeinderat beschließt gem. § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017.“
2. „Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat dem Gemeindedirektor für die Führung der Hauswirtschaft im Haushaltsjahr 2017 die Entlastung.“

II.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Mariental ohne Forderungsübersicht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die dazu gefasste Stellungnahme der Gemeinde Mariental liegen vom 23.10.2023 bis 27.10.2023 und vom 01.11.2023 bis 02.11.2023 während der Dienstzeiten in der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben im Zimmer O.04 zur Einsichtnahme aus. Eine Einsichtnahme am Mittwoch ist nach vorheriger telefonischer Rücksprache unter 05357-9600-28 ebenfalls möglich.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mariental, den 17.10.2023

gez. Oertel
Anja Oertel
Gemeindedirektorin
der Gemeinde Mariental

ABl.-Nr. 45 vom 18.10.2023

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck